



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

138

Benennung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse

138

Grundhafter Straßenausbau der Rudolstädter Straße

138

Grundhafter Straßenausbau Bäckerstraße

138

Wirtschaftsplan 1999/2000 der Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina GmbH

139

Schulentwicklungsplan 2000 - 2004

139

Öffentliche Bekanntmachungen

141

Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz für den sechsstreifigen Ausbau einschließlich

Gründerneuerung der BAB A4 im Teilabschnitt Jena-Lobeda sowie Neubau der L 1077 mit Beseitigung des Bahnübergangs „Neue Schenke“

141

Ausschusssitzung

142

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG

142

Öffentliche Ausschreibungen

142

Lieferung eines Gerätewagens-Gefahrgut

142

Grünanlagenpflege Nord 2000

143

Erneuerung Sanitäranlagen, II. BA - Kindertagesstätte „Sternchen“

144

Verschiedenes

144

Ausstellung BILD-Störung

144

Beschlüsse des Stadtrates

Benennung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse

- beschl. 15.03.2000 - Beschl.-Nr. 00/03/09/0229

1. Frau Steffi Martin wird als beratende Bürgerin in den Sozialausschuss berufen.
2. Frau Dr. Marion Hippus wird als beratende Bürgerin in den Kulturausschuss berufen.

Begründung:

Antrag der entsendenden Fraktion „Bürger für Jena“.

Grundhafter Straßenausbau der Rudolstädter Straße

- beschl. 12.04.2000 - Beschl.-Nr. 00/04/11/0252

1. Die Rudolstädter Straße im Abschnitt zwischen Oßmaritzer Straße und Am Zementwerk wird umlagepflichtig grundhaft neu ausgebaut.
2. Über die Art und Weise der Ermittlung der Ausbauumlagen entscheidet der Stadtrat in einem gesonderten Beschluss.

Begründung:

Der bauliche Zustand der Rudolstädter Straße wird der in den letzten Jahren gestiegenen Verkehrsbelegung nicht mehr gerecht.

Folgende Mängel machen einen grundhaften Ausbau der Straße erforderlich:

- sehr schlechter Zustand der bituminösen Befestigung
- straßenbauliche Schäden wie Ausmagerungen, Substanzverluste, Flickstellen und Netzzrisse
- Unebenheiten in der Fahrbahn und Unstetigkeiten am Fahrbahnrand
- kein ausgewogenes Quergefälle der Fahrbahn
- keine genügende Anzahl von Querungsmöglichkeiten für Fußgänger
- entlang der Straße existiert kein durchgängiger Gehweg - ein Radweg fehlt völlig
- fehlende geregelte Abführung des anfallenden Oberflächenwassers

Durch den geplanten grundhaften Ausbau unter Berücksichtigung von Belegung und Belastung, der Bau- und Frostempfindlichkeitsklasse sowie der örtlichen Gegebenheiten wird die Funktionsfähigkeit der Straße vollständig wieder hergestellt. Der grundhafte Ausbau der Rudolstädter Straße erfolgt auf einer Länge von ca. 1000 m. Grundstücksgrenzen und die vorhandene Bebauung bestimmen die Linienführung in Grund- und Aufriss. Die Linienführung der geplanten Straße entspricht dadurch im wesentlichen der Bestandsstraße.

Die Anzahl der Fahrspuren beträgt eine pro Richtung. Die Fahrspurbreiten betragen in der Regel 3,50 m. An den Knotenpunkten erfolgen Aufweitungen, um eine Linksabbiegespur zu ermöglichen. Die Breiten der Linksabbiegespuren werden je nach Nutzungsart und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens zwischen 3,5 m und 3,0 m gestaffelt.

Auf der östlichen Straßenseite wird durchgängig ein kombinierter Rad-/Gehweg geführt. Auf der westlichen Straßenseite wird es einen Gehweg lediglich ab der Bushaltestelle Winzergasse bis Bauende Oßmaritzer Straße geben. Die Befestigung der Fahrbahn erfolgt mit Asphalt, die der Gehwege bzw. Rad-/Gehwege mit Betonpflaster.

Zur Straßenausstattung gehören die

- Straßentwässerung
- Straßenbeleuchtung
- Bushaltebuchten sowie
- Markierung und Beschilderung

Der grundhafte Ausbau der Rudolstädter Straße hat Belastungen und die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft zur Folge. Eingriffe sind laut Naturschutzgesetzgebung und der Novelle des Baugesetzbuches zu vermeiden, nicht vermeidbare Eingriffe sind durch

- Ausgleichsmaßnahmen
- Ersatzmaßnahmen
- Gestaltungsmaßnahmen
- Minderungsmaßnahmen und
- Schutzmaßnahmen

zu kompensieren.

Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) wurden acht Maßnahmen abgeleitet. Es wurde geprüft, ob die Verkehrslärmschutz-Verordnung (16. BImSchV) bei dem Ausbau der Rudolstädter Straße anzuwenden ist. Dabei wurde festgestellt, dass die Baumaßnahme nicht als wesentliche Änderung im Sinne der Kriterien der 16. BImSchV betrachtet wird. Das Staatliche Umweltamt in Gera erwartet, dass es durch den Ausbau möglicherweise noch zu einer Reduzierung der errechneten Beurteilungspegel kommt (u. a. durch verbesserten Straßenbelag). Ein Anspruch auf Lärmsanierung außerhalb der 16. BImSchV besteht für die Anwohner nicht.

Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wurden am 01.03.2000 über die voraussichtliche Höhe ihrer anteiligen Beiträge informiert.

Grundhafter Straßenausbau Bäckerstraße

- beschl. 12.04.2000 - Beschl.-Nr. 00/04/0253

1. Die Bäckergasse wird umlagepflichtig grundhaft neu ausgebaut.
2. Über die Art und Weise der Ermittlung der Ausbauumlagen entscheidet der Stadtrat in einem gesonderten Beschluss.

Begründung:

Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes und vorliegenden Erneuerungsbedarfs der SWJ GmbH ist der grundhafte Ausbau der Bäckergasse erforderlich. Die Ausbaulänge beträgt ca. 110,0 m bei einer Breite von ca. 4,0 m bis 6,0 m. In der Ausführung ist ein 3,0 m breiter Fahrstreifen mit Bitumenbefestigung und beidseitig gepflasterten Randstreifen vorgesehen. Im Rahmen des grundhaften Ausbaues wird die Erneuerung der Anlagen der Straßenbeleuchtung vorgenommen.

Die Entwässerung der Straßenflächen erfolgt über Straßeneinläufe. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Mit der Erneuerung der Bäckergasse wird diese der Funktion als Anliegerweg und gleichzeitiger Verbindung zwischen den Haltestellen des ÖPNV und dem Ortsteil Lobeda-Altstadt wieder in erforderlicher Form gerecht.

Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wurden am 09.02.2000 über die voraussichtliche Höhe ihrer anteiligen Beiträge informiert.

Wirtschaftsplan 1999/2000 der Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina GmbH

- beschl. 12.04.2000 - Beschl.-Nr. 00/04/1/0256

Die folgenden anlässlich der Gesellschafterversammlung der Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina GmbH am 13.03.2000 abgegebenen Erklärungen werden genehmigt.

1. Dem Wirtschaftsplan 1999 wird nachträglich zugestimmt
2. Dem Wirtschaftsplan 2000 wird zugestimmt.

Begründung:

Mit Eintrag in das Handelsregister am 06.09.1999 vollzog sich entsprechend Gesellschaftsvertrag vom 01.07.1999 die Gründung der Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina GmbH. Die vorliegende Planung 1999/2000 ist die erste für die Gesellschaft. Infolge der Gründung im laufenden Jahr gab es geringfügige Anlaufprobleme bzgl. der Planung, die sich insbesondere in einem zu tolerierenden Zeitverzug äußerten.

Die Stadt Jena ist mit 37 % an der Gesellschaft beteiligt. Gemäß Gesellschaftsvertrag § 16 Absatz 1 haben die Vertreter der Gebietskörperschaften u. a. entsprechende Beschlüsse ihrer Gremien herbeizuführen, sofern in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse zu fassen sind, die grundsätzliche Bedeutung haben. Für die erstmals vorliegende Planung wird diese Bedingung erfüllt. Dies insbesondere auch deswegen, weil durch den Lande-

bahnausbau erhebliche Investitionen getätigt werden müssen.

Des Weiteren ergibt sich eine begrenzte Nachschusspflicht der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvertrag.

Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde auf der Gesellschafterversammlung am 13.03.2000 beschlossen. Der Erfolgsplan (GuV) schließt für 1999 mit einem Jahresverlust von 61,7 TDM und für 2000 mit einem Jahresverlust von 132,27 TDM ab. In gleicher Höhe wäre die Nachschusspflicht durch die Gesellschafter zu erfüllen. Anzumerken ist, dass seitens der Stadt Jena bereits in 12/99 eine anteilige Zahlung in Höhe von 31,8 TDM erfolgt ist. Die Bilanzsumme erhöht sich zum 31.12.2000 auf 3.024 TDM.

Für investive Maßnahmen (Landebahnausbau, Straßenausbau) sind im Jahr 2000 1.634 TDM veranschlagt. Davon sollen 80 % durch Fördermittel finanziert werden. Entsprechende Zusagen liegen der Geschäftsführung mündlich vor, ein Bescheid ist noch nicht übergeben worden. Der umfassende Beginn der Arbeiten kann erst mit Vorliegen desselben erfolgen. Spätestens bis zum 01.01.2005 muss in Anpassung an neue europäische Betriebsvorschriften der Ausbau der Landebahn vollzogen sein. Die verbleibende Summe wird durch Eigenmittel und Darlehen finanziert. Verbunden mit diesen Maßnahmen ist eine Erhöhung des Anlagevermögens auf ca. 1.805 TDM.

Schulentwicklungsplan 2000 - 2004

- beschl. 12.04.2000 - Beschl.-Nr. 00/04/11/0243

Der beiliegende Schulentwicklungsplan 2000 - 2004 wird bestätigt.

Begründung:

1. Verfahren

Der Schulentwicklungsplan für den Planungszeitraum 2000 - 2004 wurde vom Schulträger seit dem Sommer 1999 erarbeitet. Das Staatliche Schulamt Jena ist in die Erarbeitung einbezogen worden.

Ursprünglich war beabsichtigt, den Entwurf zum Schulentwicklungsplan im Herbst 1999 fertigzustellen und anschließend zu diskutieren. Durch die Ereignisse im Zusammenhang mit der erforderlichen Schließung des Gebäudes des 1. Förderzentrums und des damit verbundenen Umzuges der Schule an der Ringwiese und des 1. Förderzentrums ergaben sich veränderte Gesichtspunkte und damit Verzögerungen für die Schulentwicklungsplanung.

Der nunmehr vorliegende Schulentwicklungsplan wurde den Mitgliedern des Kulturausschusses am 21. Dezember 1999 vorgestellt. Nach der Vorstellung im Kulturausschuss wurde der Entwurf an alle Schulen verschickt. Die Schulen hatten Gelegenheit, sich bis zum 15. Februar 2000 zum Entwurf des Schulentwicklungsplanes zu äußern.

Der Plan wurde in den Sitzungen des Kulturausschusses am 15. Februar 2000, 29. Februar 2000 und 14. März 2000 ausführlich diskutiert.

Der Kulturausschuss hat neben der schriftlichen Anhörung zusätzlich 10 von den Festlegungen des Schulentwicklungsplanes betroffenen Schulen am 25. Februar 2000 auch mündlich angehört.

Die Kreiseltern- und Kreisschülersprecher wurden am 2. März 2000 im Rahmen einer Veranstaltung des Staatlichen Schulamtes im Beisein des Schulträgers angehört.

Im Zuge der Diskussion über den Entwurf des Schulentwicklungsplanes wurden einige Passagen des Textentwurfs vom Schulträger in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt überarbeitet. Der überarbeitete Abschnitt über die Regelschulen wurde den betroffenen Schulen am 7. Februar 2000 nochmals übersandt.

Der nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegte Schulentwicklungsplan wurde vom Kulturausschuss in seiner Sitzung am 14. März 2000 mit 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen empfohlen.

2. Abwägung

Die vorgelegte Planung orientiert sich am Bedarf im Jahre 2010 und nimmt bis dahin - entsprechend der Empfehlung des Kultusministeriums - bewusst Überkapazitäten in Kauf. Würden die hier vorgeschlagenen Entscheidungen nicht getroffen, wären selbst in den Jahren 2010 - 2013, in denen mit dem nächsten (relativen) Schülermaximum zu rechnen ist, nicht benötigte Überkapazitäten vorhanden. Grundprinzip der Jenaer Schulnetzplanung bleibt, möglichst viele Grundschulstandorte zu erhalten und möglichst wenige Schulstandorte aufzugeben.

Die Diskussion über den Entwurf des Schulentwicklungsplanes war vorwiegend von der Frage bestimmt, ob zukünftig 5 oder 6 Regelschulen in Jena betrieben werden und welche der bestehenden Regelschulen aufgehoben werden sollen.

Der zum Beschluss anstehende Schulentwicklungsplan sieht nach wie vor die Schließung von 3 Regelschulen vor.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Überlegungen.

a) Schülerzahlen

Im Jahr 2013 ist mit 880 Schüler die maximale Zahl von Abgängern von den Grundschulen zu erwarten. Bei einer mittleren Übertrittsquote von 45 % an die Regelschulen ist mit 390 Regelschulabgängern zu rechnen. Geht man von einer Klassenstärke von 25 Schülern pro Klasse aus, sind insgesamt 16 Eingangsklassen bei den Regelschulen erforderlich, abzüglich der Regelschulklassen der IGS (1) und der Jenaplan-Schule (1).

Daraus ergibt sich ein Bedarf von 5 dreizügigen Regelschulen.

b) Langfristige Entwicklungsmöglichkeiten

Schließt man aus Rücksichtnahme auf andere Gründe nicht 3 sondern 2 Regelschulen in Jena, so wäre in den

nächsten 15 Jahren angesichts der extrem sinkenden Schülerzahlen eine ständige Unsicherheit im Regelschulbereich vorhanden. Es wäre zu erwarten, dass der Druck durch sinkende Schülerzahlen und ökonomische Zwänge in den kommenden Jahren zu ständigen Diskussionen über weitere Schulschließungen führen würde. Diese Unsicherheit wäre einer langfristigen und sicheren Entwicklungsperspektive der Regelschulen abträglich.

c) Pädagogische und schulorganisatorische Überlegungen

In der Diskussion wurde vorgebracht, dass derzeit das Modell der „einzügigen Regelschule“ in Thüringen zunehmend Anhänger gewinnt. Dieses Modell der „kleinen Regelschule“ ist allerdings für Regelschulen im ländlichen Bereich vorgesehen, die nur einzügig überlebensfähig sind. Aus Gründen der Vielfältigkeit des schulischen Angebotes und des besseren Lehrereinsatzes ist aus pädagogischen Gründen die dreizügige Regelschule vorzuziehen.

Die Probleme der Flächenlandkreise sind mit dem schulischen Angebot und den Entfernungen zwischen den einzelnen Regelschulen in der Großstadt Jena nicht zu vergleichen. Die Probleme des verlängerten Schulweges bei einer Verdichtung der Regelschulstandorte müssen insofern zurückstehen.

d) Ökonomische Überlegungen

Die Jenaer Schulen wiesen derzeit einen „Sanierungsstau“ in Höhe von ca. 250 Mio DM auf. Allein für die in den nächsten Jahren notwendigen sicherheitsrelevanten Leistungen (Brandschutz, Sporthallensicherheit) sind ca. 9 Mio DM aufzuwenden.

Die Stadt Jena ist angesichts ihrer Haushaltssituation nicht in der Lage, die Schulgebäude so zu sanieren und zu unterhalten, wie es angemessen wäre.

Um diese Situation zu verbessern, ist es nötig, nur so viele Schulen vorzuhalten, wie tatsächlich auch benötigt werden. Die jährlichen Unterhaltungskosten im Regelschulbereich liegen durchschnittlich bei 400.000 DM pro Schule. Der bestehende Sanierungsbedarf liegt bei durchschnittlich 6 Mio DM pro Schule. Angesichts der wenigen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen diese sachgerecht auf die erforderlichen Schulen verteilt werden.

3. Auswahl der zu schließenden Schulen

Die Verdichtungen im Grundschulbereich (Grundschulen 10 und 11/Grundschulen 5 und 6) waren in der Sache unbestritten. Der Prozess der Zusammenführung wurde in beiden Fällen gleich gestaltet. Im Regelschulbereich war unbestritten, die Doebereinerschule auslaufen zu lassen und nur noch eine Regelschule für den Bereich Winzerla vorzusehen. Im Bereich Winzerla wurde als Regelschulstandort die Hölderlinschule ausgewählt, da sie in ruhiger Lage am Rande des Wohngebietes, aber trotzdem verkehrsgünstig liegt.

Letztlich verbleibt die Frage, welcher weitere Regelschulstandort aufzugeben ist. Hier sieht der Schulent-

wicklungsplan wie in der Entwurfsfassung die Schließung der Fichteschule als Regelschule vor.

Es wurden im Verlauf der Diskussion nochmals 2 Alternativen zur Schließung der Fichteschule überprüft. Zum einen wurde überprüft, ob es sinnvoller ist, künftig in Lobeda nur noch eine Regelschule zu betreiben. Um anderen wurde untersucht, ob es sinnvoller ist, in Winzerla keine Regelschule zu betreiben und den Schulbezirk der Fichteschule auf den Ortsteil Winzerla zu erweitern.

Es ist aus räumlichen Gründen nicht möglich, sämtliche Schüler aus den Bereichen Winzerla und Süd/West im Gebäude der Fichteschule zu beschulen. Diese Alternative musste daher schon deshalb ausscheiden.

Die Schließung einer Regelschule in Lobeda würde bedeuten, dass entweder die Lobdeburg- oder die Brehmschule geschlossen werden müssten. Bei der Lobdeburgschule handelt es sich um eine stadtoffene Versuchsschule.

Schlösse man die Brehmschule, so würde in Lobeda keine Regelschule mehr vorgehalten. Schlösse man die Lobdeburgschule, so müsste der bislang erfolgreich verlaufende Schulversuch beendet werden. Hinzu käme, dass die Zusammenführung aller Lobedaer Regelschüler in der Brehmschule nur unter sehr beengten Verhältnissen und erst ab dem Jahr 2004/2005 möglich wäre.

Für die Auflösung der Regelschule „J. G. Fichte“ sprach, dass die Bevölkerungsdichte in der näheren Schulumgebung geringer ist als an den anderen Regelschulstandorten, weil hier neben Wohngebäuden auch große Industrie-, Verwaltungs- und Hochschuleinrichtungen zu finden sind. Für die Weiternutzung des Gebäudes durch eine stadtoffene Schule sprachen die schulgerechte Architektur und die günstige verkehrliche Erschließung.

* Hinweis:

Der Schulentwicklungsplan 2000 - 20004 der Stadt Jena kann im Dezernat Soziales und Kultur, Amt für Schule und Sport, oder im Büro Oberbürgermeister zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz für den sechsstreifigen Ausbau einschließlich Grunderneuerung der BAB A4 im Teilabschnitt Jena-Lobeda sowie Neubau der L 1077 mit Beseitigung des Bahnübergangs „Neue Schenke“

Das Autobahnamt Thüringen hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den städtischen Gemarkungen Leutra, Maua, Göschwitz, Lobeda, Drackendorf, Jena, Closewitz, Cospeda, Lichtenhain, Isserstedt, Ilmnitz beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie die Umweltauswirkungen des Vorhabens erkennen lassen) liegt in der Zeit **vom 09.05.00 bis einschließlich 09.06.00** im Stadtplanungsamt Jena, Tatzendpromenade 2, werktags von **08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr und von 14⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr (außer Freitag nachmittag) bzw. am Donnerstag von 14⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr** aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist, das ist bis zum 23.06.00, beim Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 560, Weimarplatz 4 in 994223 Weimar oder im Stadtplanungsamt Jena Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muß den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche

Bekanntmachungen benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluß des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluß des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluß) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zusteller vorzunehmen sind.
6. Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenausbau ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a, Abs. 6, Bundesfernstraßengesetz).

Jena, den 18.04.2000

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Graupe (Siegel)
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

- Ausschusssitzung -

Am 03.05.2000, 19.30 Uhr, findet im Beratungsraum des Jugendamtes, Saalbahnhofstr. 9, die Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Konzeption JZ „Hugo“ - Bericht
- Kindertagesstättenbedarfsplan 2000/2001 -
- Beschlussfassung
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle/Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Person zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Jörg Tonndorf	R.-Eiling-Str. 1, 99068 Erfurt	97/1736 LVA

Stadt Jena

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Die Stadt Jena - Berufsfeuerwehr - schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOL/A aus:

Lieferung eines Gerätewagens-Gefahrgut (GW-G3)

Die Vergabe erfolgt in drei Losen:

- Los 1 Fahrgestell
- Los 2 Aufbau
- Los 3 technische Ausrüstung

Eine Zusammenfassung der Lose zu einem Angebot ist möglich.

Übergabe des Komplettfahrzeuges: 52. KW/2000

Anforderung: Die Verdingungsunterlagen können bis einschließlich 09.06.2000, 12.00 Uhr, bei der Stadt Jena, Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz, Abteilung Technik, Saalbahnhofstr. 15a in 07743 Jena, Tel./Fax 03641/404115, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Der Anforderung ist ein Einzahlungsbeleg über einen Betrag von 10,00 DM für Vervielfältigung und Postversand beizufügen. Der Betrag ist vorher auf das Konto der Stadt Jena, Konto-Nr. 3906666, Deutsche Bank Jena, BLZ 82070024, unter Angabe des Kassenzzeichens 13000.1000 und des Hinweises „Vergabe GW-G3“ einzuzahlen und wird nicht erstattet.

Angebotsfrist: 13.07.2000, 10.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 25.08.2000

Nachweise: Dem Angebot sind folgende Informationen beizufügen:

- Eintragung im GewerbeRegister
- je eine Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse (Gemeindesteuerkasse), dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken darüber bestehen, öffentliche Aufträge zu übernehmen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als ein Jahr sein.
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, die nicht älter als acht Wochen sein darf
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft, die nicht älter als sechs Monate sein darf
- eine Referenzliste, aus der sich die erfolgten Auslieferungen des angebotenen Fahrzeugtyps (Gesamtfahrzeug) in den Jahren 1999/2000 ergeben
- Angaben über die Sicherung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges durch Serviceleistungen.

Zum Submissionstermin sind Bieter gemäß § 22 Nr. 2 Abs. 3 VOL/A nicht zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben: Grünanlagenpflege Nord 2000

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

GAU 3/2000 - Los 1

Grünanlagenpflege Nordgebiet

- ca. 9.000 m² Rasenschnitt mit Beräumung (3 Arbeitsgänge)
- ca. 2.000 m² Extensive Rasenpflege (2 Arbeitsgänge)
- ca. 4.000 m² Böschung Rasenschnitt mit Beräumung (3 Arbeitsgänge)
- ca. 400 lfm Gehölzüberhang schneiden (1 Arbeitsgang)
- ca. 470 lfm Heckenschnitt (2 Arbeitsgänge)
- 31 Baumscheiben lockern (2 Arbeitsgänge)

GAU 3/2000 - Los 2

Grünanlagenpflege Bankette Nord

- ca. 3.000 m² Rasenschnitt mit Schnittgutaufnahme (4 Arbeitsgänge)

Ausführungszeitraum : **22.05.2000 - 15.09.2000**

Für die Ausschreibungsunterlagen werden folgende Gebühren erhoben.

Los	Gebühren/Unterlagen
1	23,- DM
2	17,- DM

Dieser Unkostenbeitrag, welcher nicht zurückerstattet wird, ist vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Hypo-Vereinsbank, Filiale Jena, Konto-Nr. 5090220022, BLZ 86020880, Codierten Zahlungsgrund **70.50038.7** mit dem Vermerk "**Grünanlagenpflege Nord 2000**" einzuzahlen. Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Vorlage der Einzahlungsquittung im Garten- und Friedhofsamt, Grünanlagenunterhaltung, Vor dem Neutor 7, ab **27.04.2000** täglich von 7.00-12.00 Uhr abholbereit. Die Verdingungsunterlagen sind 1 Tag vor Abholung telefonisch zu bestellen, Tel.Nr. 03641/61190. Die Angebote sind bis **Dienstag, den 09.05.2000, 11.00 Uhr** beim Garten- und Friedhofsamt, Grünanlagenunterhaltung, Vor dem Neutor 7 in Jena einzureichen. Die angebotenen Preise sind in Deutscher Mark anzugeben. Den Angeboten sind folgende Unterlagen nach VOB/A § 8 beizufügen:

- Auflistung von ausgeführten Leistungen des Bieters, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte und deren Qualifikation (Berufsgruppe)
- die dem Bieter für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- die Eintragung des Bieters in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnortes
- Liquiditätsnachweis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)

Der Submissionstermin finden im Garten- und Friedhofsamt, Grünanlagenunterhaltung, Vor dem Neutor 7, statt:

Los 1	09.05.0011.00 Uhr
Los 2	09.05.0011.05 Uhr

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 19.05.2000.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena

 <h2 style="text-align: center;">Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A</h2>				
<p>Vorhaben: Kindertagesstätte "Sternchen" B.-Brecht-Str. 16 a, 07745 Jena Erneuerung Sanitäranlagen II. BA</p> <p>Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:</p>				
Los	Leistung	Kostenbeitr./ Versandk.	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin 30.05.2000
1	Bautechn. Leistungen u.a.: - Abbrucharbeiten - Estricharbeiten - Fliesenlegerarbeiten - Malerarbeiten - Sanitärinstallation - Elektroinstallation	23,00 DM + 4,40 DM	25. KW bis 29. KW 2000	9.30 Uhr
<p>Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod.Zahlungsgrund 61.00148.5 mit dem Vermerk "Kita Sternchen" einzuzahlen ist.</p> <p>Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen <u>Abgabe</u> der Kopie der Einzahlungsquittung im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab 09.05.2000 täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung telefonisch oder per Fax zu bestellen (Tel.-Nr. 03641/ 49 4321 oder Fax: 03641/49 4140). Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.</p> <p>Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen.</p> <p>Die Submission findet im Hochbauamt statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 23.06.2000.</p> <p>Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar Stadt Jena</p>				

Verschiedenes

Ausstellung BILD-Störung

Wie wir behinderte Menschen ansehen, sagt viel darüber aus, wie wir uns selbst anschauen.

Richard von Weizsäcker

Die Lehre von Alt-Bundespräsident Richard von Weizsäcker offenbart den Widerspruch zwischen Eigenliebe und Nächstenliebe.

Mit der Ausstellung BILD-Störung - Der lange Weg vom Tollhaus zur Werkstatt für Behinderte - wollen wir einen Beitrag leisten zur aktuellen Menschenbild-Diskussion. Wir wollen uns selbst und alle unsere Besucher anhand der Darstellung der historischen Entwicklung fragen, ob wir Heutigen unter bestimmten Umständen immer noch

so tief und unumkehrbar, so störend in das Leben behinderter Menschen eingreifen würden, wie Generationen vor uns.

Die Ausstellung „BILD-Störung“ - Der lange Weg vom Tollhaus zur Werkstatt für Behinderte wird vom **26.04. bis 03.05.2000** im Rahmen der Festwoche „10 Jahre Lebenshilfe Jena“ in der Rathausdiele Jena gezeigt.

Geöffnet ist die Ausstellung Montag bis Freitag, 10 bis 18 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag 13 bis 17 Uhr.